

## Ablauf einer Grundstücksvermessung bis zur Eintragung ins Grundbuch

### **Antrag**

Die Antragstellung auf Vermessung, mit Angaben zur neuen Grenze, erfolgt im Regelfall durch den Eigentümer oder den Erwerber.

Wird bereits vor der Vermessung beim Notar ein Vertrag geschlossen, kann die Auftragsvergabe darin festgelegt werden.

### **Vorbedingungen**

Möglichst vor der örtlichen Vermessung ist abzuklären, ob Genehmigungen anderer Behörden / Ämter erforderlich sind. So z.B. nach § 19 Baugesetzbuch oder bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach § 2 des Grundstückverkehrsgesetzes bzw. § 24 des Waldgesetzes. Der Sachbearbeiter beim Vermessungsamt erteilt hierzu die erforderlichen Auskünfte.

Sinnvoll kann auch die Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung bzw. der Baurechtsbehörde beim Landratsamt sein. Dort können gegebenenfalls Informationen zu gesetzlichen Vorkaufsrechten, zu Baulasten, Brandmauern etc. eingeholt werden.

### **Vermessung**

Nach Durchführung der örtlichen Vermessung, in Absprache mit den Beteiligten und Abmarkung der neuen Grenzpunkte, erfolgt die Ausarbeitung im Büro.

Hier werden u.a. die neue Fläche berechnet, Karten und Pläne gefertigt bzw. ergänzt. Ein wichtiges Schriftstück ist der vom Amt zu erstellende sogenannte Veränderungsnachweis, welcher neben der neuen Flurstücksnummer auch Angaben zur Lage, Nutzung und Fläche des neuen Grundstücks (Flurstücks) enthält. Eine Mitteilung hiervon erhält das zuständige Grundbuchamt.

### **Grundbuch**

Dieser Mitteilung entnimmt der Notar die Daten und sonstigen Angaben für den gegebenenfalls noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten.

Abschriften des Veränderungsnachweises des Vermessungsamtes erhalten die betroffenen Eigentümer bzw. Erwerber mit der Aufforderung, beim Grundbuchamt einen erforderlichen Antrag zur Eintragung der Veränderungen in das Grundbuch zu stellen.

Dieser Grundbucheintrag muss innerhalb von 24 Monaten vollzogen sein; anderenfalls müsste die Vermessung gebührenpflichtig rückgängig gemacht werden.